



EU-Holzverordnung und Pflanzenschutz

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

LE 07-13
Entwicklung für ein Lebenswertes Österreich

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Bundesforschungszentrum für Wald

Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien, Österreich
<http://bfw.ac.at>

Inhalt

CHRISTOF SCHWEIGER, HANNES KREHAN
Effektive Verpackungsholzkontrolle ..3

HANNES KREHAN, GERNOT HOCH,
GOTTFRIED STEYRER
Schadorganismen auf Europatour:
bei Kontrollen gefundene
Schadinsekten6

JOHANNES HANGLER
EU-Holzverordnung: auch Wald-
besitzerinnen und Waldbesitzer sind
betroffen9

HANNES KREHAN, ILSE STROHSCHNEIDER
Kampf gegen den illegalen
Holzeinschlag – die EU-Strategien
und Regelungen11

Verfahrensabläufe Holzhandel15

Verfahrensabläufe Pflanzenschutz ..16

Impressum

ISSN 1815-3895

© November 2014

Nachdruck nur nach vorheriger
schriftlicher Zustimmung seitens des
Herausgebers gestattet.

Presserechtlich für den Inhalt
verantwortlich:

Peter Mayer
Bundesforschungs- und Ausbildungs-
zentrum für Wald, Naturgefahren und
Landschaft (BFW)
Seckendorff-Gudent-Weg 8,
1131 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 87838 0
Fax: +43 1 87838 1250
<http://bfw.ac.at>

Redaktion: Hannes Krehan,
Christian Lackner

Layout und Umschlag: Edith Franz,
www.edithfranz.at

Titelbild: Carina Heiling, BFW. Bildquellen:
alle Bilder BFW, ausgenommen Seite 8
Larve Xylothrips Wikimedia commons/Ken
Walker, Museum Victoria; Seite 11 "1-12
Grey Map World" von Wikimedia.com-
mons/Colomet1 (verändert), Seite 13
Sandspit River Wielangta Forest von Wi-
kimedia commons/JJHarrison

Bezugsquelle: BFW-Bibliothek
Tel.: +43 1 87838 1216

E-Mail: bibliothek@bfw.gv.at



Das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) führt als einer seiner Aufgaben - neben Forschung, Monitoring Beratung und Ausbildung - auch hoheitliche Aufgaben durch. Diese sind unter dem Begriff „Bundesamt für Wald“ zusammengefasst.

Für die Erfüllung der Bundesamtsaufgaben sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachinstitute des BFW zuständig. Mit regelmäßig geschulten und kompetenten Kontrollorganen ist es das Ziel des BFW, in diesem Arbeitsbereich eine moderne, objektive, korrekte, effektive und kundenfreundliche Behörde zu sein.

Das BFW ist in der Bundesamtstätigkeit Behörde für den Gesetzesvollzug in den Bereichen forstliches Vermehrungsgut, Pflanzenschutz und Maßnahmen gegen den illegalen Holzhandel. Auf diese Weise wird die Versorgung Österreichs mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut sichergestellt und durch intensive Kontrollen die Einschleppung invasiver Schadorganismen bestmöglich verhindert.

Eine neue Aufgabe im Tätigkeitsbereich Pflanzenschutz ist die Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung 2013. Sie regelt die Untersuchungen von Verpackungsholz mit spezifizierten Warenarten (Steinwaren) mit Ursprung in China vor der Zoll-freigabe. Diese Verordnung trat am 1. April 2013 in Kraft und ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Eine weitere neue Säule im hoheitlichen Wirkungsbereich sind die Kontrollen von Maßnahmen gegen den illegalen Holzhandel. Die im Holzhandels-überwachungsgesetz geregelten Aufgaben für das BFW umfassen

- die Kontrollen der FLEGT-Genehmigungen im Falle des Imports von Tropen-hölzern aus FLEGT-Vertragspartnerländern mit der EU,
- die Überprüfung von in Österreich ansässigen Firmen, die Holz und geregelte Holzerzeugnisse aus Drittländern importieren und in der EU das erste Mal auf den Markt bringen. Diese Marktteilnehmer sind verpflichtet, im Zuge der Sorgfaltspflichtregelung die „legale Herkunft“ der Ware zu dokumentieren sowie
- Audits bei den Überwachungsorganisationen, die für österreichische Firmen tätig sind.

In der vorliegenden Ausgabe der BFW-Praxisinformation werden die hoheitlichen Aufgaben und Tätigkeiten des BFW im Bereich Pflanzenschutz und Maßnahmen gegen den illegalen Holzhandel näher beleuchtet. Über das forstliche Ver-mehrungsgut wurde bereits ausführlich im Heft 29/2012 der BFW-Praxisinforma-tion berichtet. Für Informationen oder Rückfragen zu allen Bundesamtsaufgaben stehen Ihnen die Expertinnen und Experten des BFW gerne zur Verfügung.

Dr. Peter Mayer

Leiter des BFW

Dipl.-Ing. Hannes Krehan

Institut für Waldschutz des BFW

Effektive Verpackungsholzkontrolle

Seit 1. April 2013 ist Österreich verpflichtet, Waren der Zolltarifgruppen 6801 und 6802 sowie 2514, 2515, 2516 mit Verpackungsholz zu jeweils 15% bzw. 90% aus dem Ursprungsland China zu kontrollieren. Diese Waren sind meist Granitsteine, die für Bautätigkeiten (Wohn- und Straßenbau), aber auch für Grabsteine in großer Zahl verwendet werden.

Die Kontrollen erfolgen in Österreich vor der Verzollung, sodass kein Importcontainer mit Holzverpackungen aus China in Österreich ohne die Freigabe des Pflanzenschutzdienstes geöffnet bzw. verzollt werden kann. Die Sendungen, die aus einem, aber auch aus mehr als zehn Containern bestehen können, werden von den Spediteuren in ein Onlinesystem des BFW eingetragen und zeitnah von der Behörde (BFW) zur Kontrolle ausgewählt oder freigegeben.

In zehn Prozent der kontrollierten Container wurden Schädlinge gefunden

Zwischen 1. April 2013 und 30. September 2014 wurden in Österreich 2284 Sendungen mit 6706 Containern abgefertigt. 642 Sendungen mit 1893 Containern wurden vom Pflanzenschutzdienst kontrolliert, wobei 60 Sendungen meist wegen Schädlingsbefall beanstandet werden mussten.

Dies entspricht einer relativ konstanten Quote von etwas weniger als zehn Prozent.

Ein erschreckendes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die durchschnittliche Kontrollquote unter 25 % liegt und da-

mit gerechnet werden muss, dass weitere 150 Sendungen in dieser Zeitperiode mit lebenden Holz- oder Baumschädlingen in Österreich ohne phytosanitäre Gegenmaßnahme geöffnet wurden.

Da grundsätzlich die EU eine Stichprobenkontrolle zu vorgegebenen Mindestkontrollfrequenzen von den Kontrollbehörden erwartet, muss der risikobasierte Kontrollplan Sendungen betreffen, die über die geforderte Quote hinausgehen. Es gilt also, zumindest Teile des Fachpersonals so effizient wie möglich mit der Überprüfung der Hochrisikoware zu betrauen. Nur so kann neben der geforderten Stichprobenkontrolle auch die Einschleppung von Schadorganismen mittels Verpackungsholz von bekannten chinesischen Risikoexporteuren verhindert werden (Abbildung 1).



Abbildung 1:
Bohrmehl ist ein leicht erkennbares Indiz für eingeschleppte Insekten



►
Abbildung 2:
Das Risiko, in billigem
Verpackungsholz
Schädlinge zu finden, ist
deutlich höher



Problematische Waren-
gruppen: Wandpaneele,
Bodenplatten, Bausteine,
Randsteine und Zaun-
einfassung

Hochrisikoware – wie erkennen?

Als wichtigster Grundsatz gilt:

- Je billiger die Ware, umso billiger muss das Verpackungsholz sein. Durch den steigenden Preiskampf wird zunehmend bei der ordnungsgemäßen Behandlung des Verpackungsholzes gespart, wodurch es zur vermehrten Einschleppung von Schadorganismen kommt (Abbildung 2).
- In Österreich gibt es hauptsächlich Probleme mit Containern aus Nordchina. Die bekanntesten nordchinesischen Häfen sind Yantai, Qingdao und Tianjinxingang.
- Durch die zunehmende Industrialisierung der südchinesischen Hafengebiete wird sich in naher Zukunft die Steinindustrie in Richtung Nordchina verlagern. Es ist zu befürchten, dass damit das Risiko einer Einschleppung von gefährlichen Schadorganismen weiterhin steigt.

Der Verladehafen ist auf der so genannten Bill of Lading vermerkt, die in Österreich bei jeder Sendung von den Speditoren im Computer basierten Anmeldesystem als PDF-Dokument hoch geladen werden muss.

Die Bill of Lading ist für den Importeur die Bestätigung, dass die Container nun am Schiff geladen sind und sich am Weg zum EU-Eintrittshafen befinden. Sie beinhaltet alle ladungsrelevanten Daten

wie Importeur, Exporteur, Schiff, Verladehafen und Eintrittsstelle.

Weitere Schlüsse kann man anhand der so genannten „Packing list“ treffen. Diese wird jedoch nicht immer von den Anmeldern der Sendung beigelegt.

Bei folgenden Warengruppen treten häufig große phytosanitäre Probleme durch nicht vorschriftsmäßig behandelte Holzpaletten und dadurch bedingten Schädlingsbefall auf:

- Wandpaneele (Wall Panel) Material: G359, G654, G603, G350
- Bodenplatten (Floor tiles) Material: Bluestone
- Bausteine (Building stones) Material: G350, G359
- Randsteine (Border stones) Material: G341, G359, G375
- Zauneinfassung (Palisade square) Material: G341

Auch die IPPC-Markierung kann Aufschluss über den Ursprung und das Risiko geben (Abbildung 3). Dazu muss man wissen, was sie bedeutet:

Die IPPC-Kennzeichnung sollte deutlich sichtbar auf vorzugsweise zwei Stellen der Verpackungsholzeinheit aufgebrannt werden. Sie darf nur von amtlich autorisierten und registrierten Firmen verwendet werden und soll entweder eine ordnungsgemäße Hitzebehandlung (heat treatment =HT) oder eine Methyl-Bromid-Begasung (MB) bestätigen.

- CN – ist die Zwei-Buchstaben-Abkürzung des Landes Volksrepublik China, in welchem die Holzverpackung hitzebehandelt oder begast wurde bzw. hätte werden sollen.
- 135 – die Registrierungsnummer des Betriebes, welcher die Verpackungsholzeinheit behandelt hat.
- HT – steht für Hitzebehandlung (variabel: MB – Begasung mit Methylbromid).
- 37 – chinesische Ortsangabe / Provinz (35 & 39 Südchina, 37 – Nordchina).

Oftmals findet sich auf der IPPC-Kennzeichnung noch das Kürzel DB (debar-



◀
Abbildung 3:
Die IPPC-Ähre im linken
Feld der Markierung ist
verpflichtend

ked), welches für die ordnungsgemäße Entrindung des Holzes steht.

Neuen Erkenntnissen zufolge hat China nun auch landesintern die Verpflichtung eingeführt, die Chargennummer des behandelten Holzes aufzustempeln (Abbildung 4). Alle Hölzer, die zur selben Zeit und vom selben Betrieb behandelt wurden, tragen dieselbe Nummer.

Effektive Kontrollen

Die speziell geschulten Kontrollorgane des BFW führen ihre Kontrollen an Bestimmungsorten durch, die es ihnen ermöglichen, jede einzelne Holzverpackungseinheit von allen Seiten zu untersuchen.

Bevor ein Container geöffnet werden darf, wird überprüft, ob noch Reste von giftigen Chemikalien im geschlossenen Container vorhanden sind. Diese Restgas-messung hat gezeigt, dass 2014 bei 13% der gemessenen Container noch Reste von giftigen Gasen (meist Methylbromid) vorhanden sind.

Wenn keine Gefährdung durch Giftstoffe zu erwarten ist, werden die zu untersuchenden Container geöffnet und die Paletten mittels Hubstapler aus dem Container herausgehoben und anschließend dem Kontrollorgan einzeln vorgeführt.

Drei BFW-Kontrollteams haben auch speziell ausgebildete Spürhunde, die gegebenenfalls die Kontrollorgane beim

„Aufspüren“ von Käfern im Verpackungsholz unterstützen.

Nach Prüfung des Containers auf mögliche Restgase können die Hunde auch in den noch nicht vollständig entleerten Frachtraum hineinklettern und somit die Kontrolle beschleunigen. Diese auf die Detektion von Anoplophora (= Asiatische Laubholzbockkäfer)-Geruch ausgebildeten Hunde zeigen den erfahrenen



Mit Spürhunden die Kontroll-
ergebnisse deutlich verbessert
([http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.
web?dok=9736](http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9736))

◀
Abbildung 4:
China verpflichtet die
Produzenten, auf das
behandelte Holz die
Chargennummer
aufzustempeln

Hundeführerinnen und -führern auch an, wenn andere Käferarten als der ALB im Holz vorhanden sind. Dies erfordert allerdings ein konsequentes Training des Hundes, denn nur dann kann auch ein erfahrener Hundeführer seinen Hund „lesen“ und eine Schädlingsanzeige bestätigen.

Christof Schweiger und
Dipl.-Ing. Hannes Krehan,
Bundesamt für Wald,
Seckendorff-Gudent-Weg 8,
1131 Wien, E-Mail:
christof.schweiger@bfw.gv.at,
hannes.krehan@bfw.gv.at

HANNES KREHAN, GERNOT HOCH UND GOTTFRIED STEYER

Schadorganismen auf Europatour: bei Kontrollen gefundene Schadinsekten

►
Tabelle 1: Schadorganismen im chinesischen Verpackungsholz (April 2013 bis Mitte Oktober 2014)

**Seit Inkrafttreten der Verpackungs-
holzkontroll-Verordnung wurden von
den Inspektorinnen und Inspektoren
des BFW zahlreiche fremdländische
Schädlinge entdeckt.**

Schadorganismen	Anzahl
<i>Anoplophora glabripennis</i> (ALB)	6
<i>Trichoferus</i> sp.	16
<i>Apriona germari</i>	2
Callidiini (Scheibenböcke)	2
Clytini	1
<i>Aromia</i> sp.	1
<i>Phoracantha</i> spp.	1
Nicht bestimmte Bockkäferarten (Cerambycidae)	7
Summe Bockkäfer	36
Scolytinae / <i>Scolytus</i> sp. (Borkenkäfer)	9
Lyctidae (Splintkäfer)	9
Anobidae (Bastkäfer)	1
Bostrichidae (Bohrkäfer)	2
Platipodidae (Werftkäfer)	2
Summe holzbohrende Kleinkäfer	23
Buprestidae (Prachtkäfer)	1
Cossidae – holzbohrende Schmetterlinge	3
Siricidae (Holzwespen)	1

▼
Tabelle 2: Ergebnisse der Verpackungsholzkontrollen während der drei Halbjahresperioden

In Tabelle 1 werden die im lebenden Stadium vorgefundenen Schadorganismen,

die zwischen 1. April 2013 und 15. Oktober 2014 im Verpackungsholz von chinesischen Steingut-Sendungen entdeckt wurden, aufgelistet.

In manchen Sendungen sind mehrere Schadorganismen entdeckt worden, daher ist die Anzahl der Beanstandungen (50) geringer als die Anzahl der Schadorganismen (64). Es zeigt, dass in allen drei Halbjahresperioden etwa 10 % der kontrollierten Sendungen zu beanstanden waren (Tabelle 2). Meistens wurden lebende Schadorganismen entdeckt, in 14 Fällen fehlte die ordnungsgemäße Markierung und mit großer Wahrscheinlichkeit die nach ISPM-Nr.15-Standard erforderliche Behandlung (Hitzebehandlung oder Begasung des Holzes).

Es wurden auch Schädlinge eingeschleppt, die in China offiziell nicht vorkommen, wie manche Bostrichidae (Bohrkäfer) oder die beiden Phoracanta-Eukalyptus-Bockkäferarten, da für chinesische Holzverpackungen häufig Holz aus Indonesien oder Indien verwendet wird. Das erhärtet aber den Verdacht, dass das Verpackungsholz nicht behandelt wurde, jedoch trotzdem einen Behandlungsstempel (ISPM-Markierung) aufgedruckt oder eingebrannt erhielt.

Verpackungsholzkontrollen gemäß Durchführungsbeschluss 2013/92/EU	Periode 1.4.2013 bis 30.9.2013	Periode 1.10.2013 bis 31.3.2014	Periode 1.4.2014 bis 30.9.2014
angemeldete Sendungen	907	475	897
kontrollierte Sendungen	273	163	202
Beanstandungen Schädlingsbefall	21	12	17
Beanstandungen fehlende Markierung	8	3	3
Prozentsatz beanstandeter Sendungen	10,6 %	9,2 %	9,4 %



◀ Ganz links | Maulbeerbaumbockkäfer
links | Larve des Maulbeerbaumbockkäfers

Auswahl von Schadorganismen

Apriona germari

Maulbeerbaumbockkäfer

Heimat: China, Indien, Südostasien

Einschleppungen: 2008, 2009 Niederlande mit Verpackungsholz
2012, 2013, 2014 Österreich: mehrmals mit chinesischem Verpackungsholz

Wirtsspektrum: sehr polyphag (70 Arten)

Hauptwirtsbaumarten: Maulbeerbaum (*Morus*), Pappel, Weide, Apfel, Feigen (*Ficus*); Ulme

Larve: bis 5-6 cm lang, beinlos, strahlenförmige schwarze Körnung auf Prothorax, produziert gröbere Späne und größere Gänge als Asiatischer Laubholzbockkäfer

Käfer: 3-4 cm Körperlänge ohne Fühler

▼ *Trichoferus*-Bockkäfer und im Bild darunter eine Larve im Holz

Trichoferus campestris

Heimat: China, Korea, Russland

Einschleppungen: 1992 Erstnachweis in Ukraine im Freiland – die Art dürfte in einigen osteuropäischen Ländern etabliert sein (Funde in Rumänien und Ungarn)
2002 Frankreich (in Quarantäneeinrichtung)
2002, 2006 Kanada: Quebec
2008 Kanada: Montreal
2009 USA: Illinois
2012 Schweden (in Verpackungsholz aus China)
2013, 2014 Österreich: mehrmals mit chinesischem Verpackungsholz

Wirtsspektrum: bevorzugt Obstbäume, hat aber auch ein weites Spektrum an Bäumen im Forst und Landschaftsbau. Kommt sowohl auf Laubholz als auch auf Nadelholz vor. Kann sich auch in sehr trockenem Holz entwickeln und wird deshalb ▶



► Die Larve von *Trichoferus* sp. befindet sich unter einer dünnen Holzschicht



als potenzieller Bauholzschädling angesehen.
Larve: drei Paar Bruststummelbeinchen; Larvengang unter der Rinde mit dichtem Bohrmehl ohne grobe Späne
Käfer: 1,3-1,5 cm



▲
Oben | Der *Xylothrips*-Bohrkäfer auf Verpackungsholz
Oben rechts | *Xylothrips*-Bohrkäfer auf Millimeterpapier (5 mm)
 ► Die Larve des asiatischen Bohrkäfers

Xylothrips religiosus **(Boisduval, 1835)**

Heimat: Australien, Ozeanien, Süd- und Südostasien

Einschleppungen: China
 2014 Österreich: mit chinesischem Verpackungsholz

Wirtsspektrum: Tropische Bäume und Sträucher wie *Artocarpus*, *Hibiscus*, *Persea americana*, *Theobroma cacao*, wurde auch in frischen Wurzeln von gelagerten *Derris* entdeckt

Larve: typische Bohrkäferlarve mit drei Paar Brustbeinen; Länge bis ca. 10 mm, sichelförmig; Larvengang im Splint- und Kernholz mit feinem weißen Bohrmehl

Käfer: 5-9 mm; charakteristische gehöckerte Stirn und sechs deutlich und zwei schwach ausgeprägte Tuberkel am Flügeldecken-Absturz



Dipl.-Ing. Hannes Krehan,
 Dr. Gernot Hoch,
 Dipl.-Ing. Gottfried Steyrer,
 Bundesforschungszentrum für Wald,
 Institut für Waldschutz,
 Seckendorff-Gudent-Weg 8,
 1131 Wien,
 E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at.
 Alle drei Mitarbeiter sind unter anderem für Bundesamtsaufgaben tätig.

JOHANNES HANGLER

EU-Holzverordnung: auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind betroffen

Die EU-Holzverordnung gilt seit 3. März 2013 und will dem Handel mit illegal geschlagenem Holz entgegenwirken und den Konsumentinnen und Konsumenten Sicherheit geben, keine Holzprodukte aus illegalem Holzeinschlag zu kaufen. Die Kontrolle von heimischem Holz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Zum einen soll dies durch ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag erreicht werden, zum andern durch eine Sorgfaltspflicht für alle EU-Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Holzzeugnisse erstmals auf den EU-Markt bringen. Diese Sorgfaltspflicht umfasst den Zugang zu Informationen über Art, Herkunft und Legalität der Lieferung, eine Risikoabschätzung und, wenn das

Risiko, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt, nicht vernachlässigbar gering ist, ein Risikominderungsverfahren. Diese Bestimmungen der Verordnung gelten nur beim erstmaligen Inverkehrbringen (Verkauf, unentgeltliche Abgabe oder innerbetriebliche Verwendung) auf dem EU-Markt.

Die Verordnung zielt vor allem auf Importe aus Risikogebieten etwa der Tropen oder Russlands ab. Betroffen sind aber auch die Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten ohne nennenswertes Risiko sowie die heimischen Waldbesitzer, die ihr Holz naturgemäß erstmalig am Binnenmarkt platzieren. Die heimischen Waldbesitzer gehören nicht zur Risikogruppe, eine Ausnahmeregel war aber aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit und Konformität mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation nicht möglich.

EU-Holzverordnung:
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen



Die Bezirksverwaltungsbehörden kontrollieren die Waldeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die Holz im Wald einschlagen



▼ Die meisten von den Waldbesitzern geforderten Informationen wie Baumart, Sortiment und Menge werden auch für die Holzeinschlagsmeldung von der Forstbehörde abgefragt

Name des Käufers und Legalität des Einschlages

Während manche Importeure je nach Herkunft und Komplexität der Holzzeugnisse erheblichen Aufwand für den Nachweis der Legalität auf sich nehmen müssen, sollten die heimischen Waldbesitzerinnen und -besitzer kein Problem mit den neuen Bestimmungen haben. Die meisten geforderten Informationen wie Baumart, Sortiment und Menge werden auch für die Holzeinschlagsmeldung von der Forstbehörde abgefragt. Darüber hinaus sind von der Waldbesitzerin und vom Waldbesitzer Name und Anschrift des Käufers sowie Nachweise über die Legalität des Holzeinschlages für allfällige Kontrollen bereitzuhalten. Diese Informationen finden sich in der Regel in Schlussbriefen und Abmaßlisten. Zudem stellt die Landwirtschaftskammer Österreich eine Liste als Hilfestellung für Aufzeichnungen zur Verfügung (siehe Linktipp).



Fünfstufige Aufbewahrungszeit

Für den Nachweis der Legalität von bewilligungspflichtigen Holznutzungen sollten jedenfalls die entsprechenden forst- oder naturschutzrechtlichen Bewilligungen aufbewahrt werden. Im FHP-Musterschlussbrief wurde ein Passus zur Legalität aufgenommen.

Grundsätzlich sieht die EU-Holzverordnung eine fünfjährige Aufbewahrungszeit vor. Das heißt, alle geforderten

Informationen und Nachweise zum Holzeinschlag können von der zuständigen Behörde bis fünf Jahre rückwirkend verlangt werden.

Kontrolle durch Bezirksverwaltungsbehörden

Das Holzhandelsüberwachungsgesetz ist mit August 2013 in Kraft getreten, darin werden die zuständigen Behörden, deren Aufgaben sowie die Strafbestimmungen festgelegt. Die Durchführung der EU-Holzverordnung obliegt zwei Behörden:

- das BFW ist im Zuge der Bundesamtstätigkeit für die Kontrollen der Importeure,
- die Bezirksverwaltungsbehörde für Kontrollen im Zusammenhang mit heimischem Holz zuständig.

Die Bezirksverwaltungsbehörden kontrollieren die Waldeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die Holz im Wald einschlagen, auch nach anderen einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Forstgesetz und den Landesnaturschutzgesetzen. Sie können in der Regel bereits aufgrund dieser Kontrollen feststellen, ob Holz legal geschlagen wurde.

Im Falle, dass illegal geschlagenes Holz in Verkehr gebracht wird, trifft die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, festgestellte Verstöße zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern. Zudem sind planmäßige Kontrollen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten im Rahmen der jährlichen Ermittlung des Holzeinschlages geplant.

Linktipp

- Formular zur Informationsbereitstellung durch Waldbesitzer:
www.lko.at (siehe unter Downloads/ Aufzeichnungsformulare)
- FHP-Musterschlussbrief:
www.forstholzpapier.at/images/stories/Muster-Schlussbrief2012_A4_2.Korr.pdf

Dipl.-Ing. Johannes Hangler, Leiter-Stellvertreter der Abteilung für Waldpolitik und Waldinformation, Forstsektion, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Marxergasse 2, 1030 Wien, E-Mail: johannes.hangler@bmlfuw.gv.at

HANNES KREHAN, ILSE STROHSCHNEIDER

Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag – die EU-Strategien und Regelungen

Bis jetzt hatten präventive Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags keine nennenswerten Auswirkungen. Groß angelegter illegaler Holzeinschlag ist fast immer mit Korruption auf hoher Ebene und dem Netzwerk der organisierten Kriminalität verbunden. Die europäische Union hat jetzt gesetzliche Rahmenbedingungen (EU-FLEGT-Aktionsplan) geschaffen, den Verkauf von illegal geschlägertem Holz in die EU zu unterbinden.

Der EU-FLEGT-Aktionsplan wurde 2003 ins Leben gerufen und in den Jahren danach mit entsprechenden Verordnungen auf EU-rechtliche Füße gestellt. FLEGT ist die Abkürzung für Forest Law Enforcement, Governance and Trade und

heißt übersetzt Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor. Primäres Ziel dieses Plans ist die Reduzierung des illegalen Holzeinschlags durch die Forcierung und Stärkung von dauerhafter und legaler Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig sollen die Behörden im Vollzug der relevanten Gesetze gestärkt werden und der Handel mit illegal geschlägertem Holz durch die Bevorzugung des legal geschlägerten drastisch reduziert werden.

Der Plan sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, um illegalen Holzeinschlag von unseren Märkten fernzuhalten, das Angebot von legal geschlagenem Holz zu verbessern und die Nachfrage nach Holz-erzeugnissen aus verantwortungsbewusster Bewirtschaftung anzukurbeln.

FLEGT = Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor



Die EU-Holzverordnung (EUTR) und die freiwilligen Partnerschaftsabkommen sind die beiden Kernkomponenten des Aktionsplans. Unter Partnerschaftsabkommen versteht man bilaterale Handelsabkommen mit holzexportierenden Ländern. Diese Abkommen sollen dazu beitragen, illegal geschlagenes Holz vom europäischen Binnenmarkt fernzuhalten.

Freiwillige Partnerschaftsabkommen

Freiwillige Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement, VPA) sind rechtlich bindende Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Holz erzeugenden Ländern außerhalb der EU. Ein VPA soll gewährleisten, dass Holz und Holzerzeugnisse, die in die EU exportiert werden, aus legalen Quellen kommen. Die Vereinbarung hilft auch den holzexportierenden Ländern, den illegalen Holzeinschlag zu stoppen durch die Verbesserung der forstrechtlichen Regelungen und deren Durchsetzung.

Partnerländer und EU verpflichten sich, ein FLEGT-Genehmigungssystem anzuwenden. Der Rat hat 2005 der europäischen Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Die Mitgliedstaaten sind eingeladen, die europäische Kommission bei den Verhandlungen zu unterstützen. Die EU verpflichtet sich, Kontrollen der Holzimporte aus den Partnerländern durchzuführen und die Partnerländer zu unterstützen.

Bis jetzt haben es sechs Staaten geschafft, die gesetzlichen Grundlagen für die Vollziehung des FLEGT-Genehmigungssystems zu erfüllen und haben ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU abgeschlossen. Sie sind jedoch noch nicht in der Lage, für alle geregelten Holzprodukte, die zum Export vorgesehen sind, ein FLEGT-Genehmigungssystem einzurichten; das heißt, sie können noch nicht landesweit FLEGT-Genehmigungen ausstellen. Dies wird jedoch in den nächsten Monaten erfolgen. Ab dann können Holzlieferungen aus diesen

Ländern nur nach Überprüfung der offiziell von den VPA-Ländern ausgestellten FLEGT-Genehmigungen in die EU zum freien Verkehr zugelassen oder im Zweifel abgelehnt werden.

Weitere neun Staaten stehen mit der EU in Verhandlung und es werden die entsprechenden Regelungen vorbereitet. Elf Länder werden als interessierte Vertragspartnerländer gelistet.

Für alle übrigen Drittstaaten und darunter sind leider zahlreiche Staaten, in welchen der illegale Holzeinschlag weltweit für Aufsehen sorgt, werden von den EU-Mitgliedsstaaten die Bestimmungen der EU-Holzverordnung angewendet.

EU-Timber Regulation – EUTR; die europäische Holzverordnung

Die drei zentralen Bestimmungen der EU-Holzverordnung sind:

1 Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag | „Illegal geschlagen“ bedeutet in diesem Fall entgegen den im Land des Einschlags geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt.

2 Sorgfaltspflicht | Alle natürlichen und juristischen Personen, die Holzerzeugnisse erstmals auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen (= Marktteilnehmer), egal ob Importeure oder Waldbesitzer, haben diese Sorgfaltspflichtregelung zu erfüllen. Sie müssen anhand von überprüfbaren Dokumenten und Zeugnissen die Herkunft und Legalität des verwendeten Holzes lückenlos nachvollziehen können. Im Falle einer Überprüfung durch die zuständige Behörde muss der Marktteilnehmer aufgezeichnete Informationen über die Lieferung von Holz und Holzerzeugnissen vorlegen.

- Handelsnamen, Produktart und Baumart
- Land, und gegebenenfalls dessen Region, des Holzeinschlags
- Menge
- Name/Anschrift des Lieferanten und

- des Händlers, an den geliefert wurde
- Nachweise dafür, dass die Erzeugnisse aus legalem Einschlag stammen

3 Risikobewertung | Anhand der auf die Lieferungen bezogenen sowie anhand allgemein verfügbarer Informationen und unter Berücksichtigung der in der EU-Holzverordnung genannten Kriterien soll der Marktteilnehmer abschätzen, wie hoch das Risiko des Inverkehrbringens illegal geschlagenen Holzes bzw. der geregelten Holzprodukte ist. Bei Ländern mit erhöhtem Korruptionsindex oder bei Ländern, wo aufgrund einschlägiger Berichte häufig Fälle von illegaler Holzernte nachgewiesen wurden, hat der Marktteilnehmer besondere Vorsicht walten zu lassen und im Zweifel nach dem Prinzip der Risikominderung andere Lieferanten oder Regionen zu wählen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Be-

hörde bei Kontrollen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Hilfe von seitens der EU-Kommission zugelassenen Überwachungsorganisationen in Anspruch zu nehmen. Je nach Vereinbarung und Vertrag übernehmen diese Organisationen wesentliche Teile der EUTR-Sorgfaltspflichtregelung, wie z.B. die Beschaffung relevanter Dokumente von autorisierten Behörden.

Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereits in Verkehr gebrachte Holzzeugnisse auf dem Binnenmarkt verkaufen oder ankaufen (= Händler), sind dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Lieferanten und Kunden (nicht Konsumenten) zu führen. Für sie gilt jedoch nicht die Sorgfaltspflichtregelung. Sie haben im Falle einer Überprüfung durch die zuständige Behörde, Auskunft über die Warenströme von möglicherweise illegal geschlagerten Produkten zu erteilen.

Korruptionsindex laut Transparency International:
www.transparency.org/cpi2013/results



Zuständige Behörden in Österreich

- BFW im Zuge der Bundesamtstätigkeit, wenn Holz und Holzzeugnisse betroffen sind, die aus Drittstaaten importiert oder einem anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden.
- Bezirksverwaltungsbehörde (ist auch Forstbehörde), wenn nicht BFW zuständig ist, also wenn Holz und Holzzeugnisse aus österreichischem Holzeinschlag betroffen sind.

Aufgaben des Bundesamtes für Wald

- Überprüfung der FLEGT-Genehmigungen inklusive Stichprobenkontrollen im Zuge des Imports
- Jährlicher Bericht zum Import mit FLEGT-Genehmigungen an die europäische Kommission
- Überprüfung der Marktteilnehmer, die geregelte Waren importieren (auf Basis von Zollinformationen)
- Kontrolle nach Risiko-basiertem Kontrollplan

Bei Ländern mit erhöhtem Korruptionsindex oder bei Ländern, wo aufgrund einschlägiger Berichte häufig Fälle von illegaler Holzernte nachgewiesen wurden, hat der Marktteilnehmer besondere Vorsicht walten zu lassen

- Überprüfung der Überwachungsorganisationen, die in Österreich für Importeure tätig sind
- Dienstanweisung für Kontrollorgane (inklusive Vorgangsweise bei Vergehen)
- Schulung der Kontrollorgane
- Festlegung von Gebühren
- Bericht über erfolgte Kontrollen (inklusive Daten von Bezirksverwaltungsbehörde) für den Jahresbericht, der alle zwei Jahre an die europäische Kommission zu schicken ist

Das BFW führt seine Kontrollen bei Betrieben, die geregelte Waren laut offizieller Zollstatistik importieren, unter Berücksichtigung festgelegter Risikokriterien durch. Es legt aufgrund dessen einen Prozentsatz fest, welche bzw. wie viele Betriebe pro Jahr zu kontrollieren sind.

▼
Tabelle 1:
Anzahl der Firmen, die
zumindest bei zwei
Kriterien in der höchsten
Risikostufe liegen

Risikofaktoren (Höchststufe)	Anzahl der Importe	Anzahl der Firmen
Korruptionsindex + Warenart	340	75
Korruptionsindex + Holzart	14	9
Holzart + Warenart	10	5
Holzart	24	15
Korruptionsindex + Warenart + Holzart	8	4

Risikobasierte Kontrollen

1 | Korruptionsindex laut Transparency International

- Risikostufe 3 (gering): Korruptionswahrnehmungsindex 70-100
- Risikostufe 2 (mittel): Korruptionswahrnehmungsindex 40-69
- Risikostufe 1 (hoch): Korruptionswahrnehmungsindex 0-39

2 | Warenart

- Risikostufe 3 (gering): Holz (roh bis teilweise verarbeitetes Holz);
Warencode = KN Code: 44.. ohne 4410-4412
- Risikostufe 2 (mittel): Platten, Zellstoff, Papier; Warencode = KN Code:

4410, 4411, 4412, 47.. 48..

- Risikostufe 1 (hoch): Möbel, vorgefertigte Gebäude; Warencode = KN Code: 9403; 9406

3 | Überwiegende Holzart:

- Risikostufe 3 (gering): Nadelholz
- Risikostufe 2 (mittel): Laubholz
- Risikostufe 1 (hoch): Tropenholz

Laut Zollstatistik bezieht Österreich wenig Roh- und Schnittholz direkt aus afrikanischen oder lateinamerikanischen Tropenholzanbaugebieten, in welchen illegaler Holzeinschlag sehr häufig vorkommt. Bezieher solcher Waren nutzen häufig die Angebote internationaler Holzhändler, die ihren Firmensitz nicht in Österreich haben und somit vom BFW nicht kontrolliert werden können. Das BFW hat vorerst keinen Einblick in Sendungen, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU verzollt werden und anschließend nach Österreich verbracht werden. Hier ist aber eine Datenaustausch-Plattform in Entwicklung, sodass künftig das „Vorbeischummeln“ von Lieferungen aus Risikoländern erschwert wird.

Von den Risikowaren ist die Anzahl von Möbelimporten aus Asien und Südosteuropa überraschend hoch. Alle großen, aber auch kleinen Möbelimporteure lassen ihre Holzeinrichtungsgegenstände in diesen Billiglohnländern produzieren. In der Zeit von Februar bis Ende Mai 2014 wurden laut Zollstatistik von insgesamt 1.474 Importeuren 12.572 Importe von EUTR geregelten Waren durchgeführt. Man kann also davon ausgehen, dass in Österreich 3000 Firmen ansässig sind, die Holz und Holzprodukte aus Drittstaaten selbst importieren. Etwa 100 Firmen weisen bei zumindest zwei Kriterien die höchste Risikostufe bezüglich ihrer Warenimporte auf (Tabelle 1).

Linktipp

- BFW und Bundesamt für Wald:
bfw.ac.at, www.bundesamt-wald.at

Dipl.-Ing. Hannes Krehan,
Dipl.-Ing. Ilse Strohschneider,
Bundesforschungszentrum für
Wald, Seckendorff-Gudent-Weg 8,
1131 Wien,
E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at,
ilse.strohschneider@bfw.gv.at.
Beide Mitarbeiter sind für das
Bundesamt für Wald im Bereich
Holzhandel tätig.

Import von Holz und Holzprodukten aus Drittländern

Verfahrensabläufe Holzhandel

**FLEGT-
Vertragspartnerländer**
(ab Mitte 2015)

Verpflichtende Kontrolle
(Online-Anmeldung
der Sendung)
BFW überprüft
Lizenzen oder Sendung;
erteilt Freigabe oder
Verbot für
Zollabfertigung

**alle übrigen
Sendungen aus
Drittstaaten (EUTR)**

Regelmäßige Kontrolle
der Importbetriebe je nach
Risiko durch
BFW (Sorgfaltspflicht-
Regelung für
Marktteilnehmer

**Import von
geschützten Arten
(CITES)**

Verpflichtende Kontrolle
durch Zoll,
BMLFUW stellt Einfuhr-
genehmigung aus

Holz aus Österreich

Kontrolle durch Bezirksverwaltungsbehörde

Holz und Holzprodukte, die weitergehandelt werden

Kontrolle im Falle von Nachforschungen durch das BFW
Nachweis der Käufer und Verkäufer

BFW

Ansprechpersonen für Bundesamtstätigkeiten:

DI Hannes Krehan

0664/826 99 13

DIⁱⁿ Ilse Strohschneider

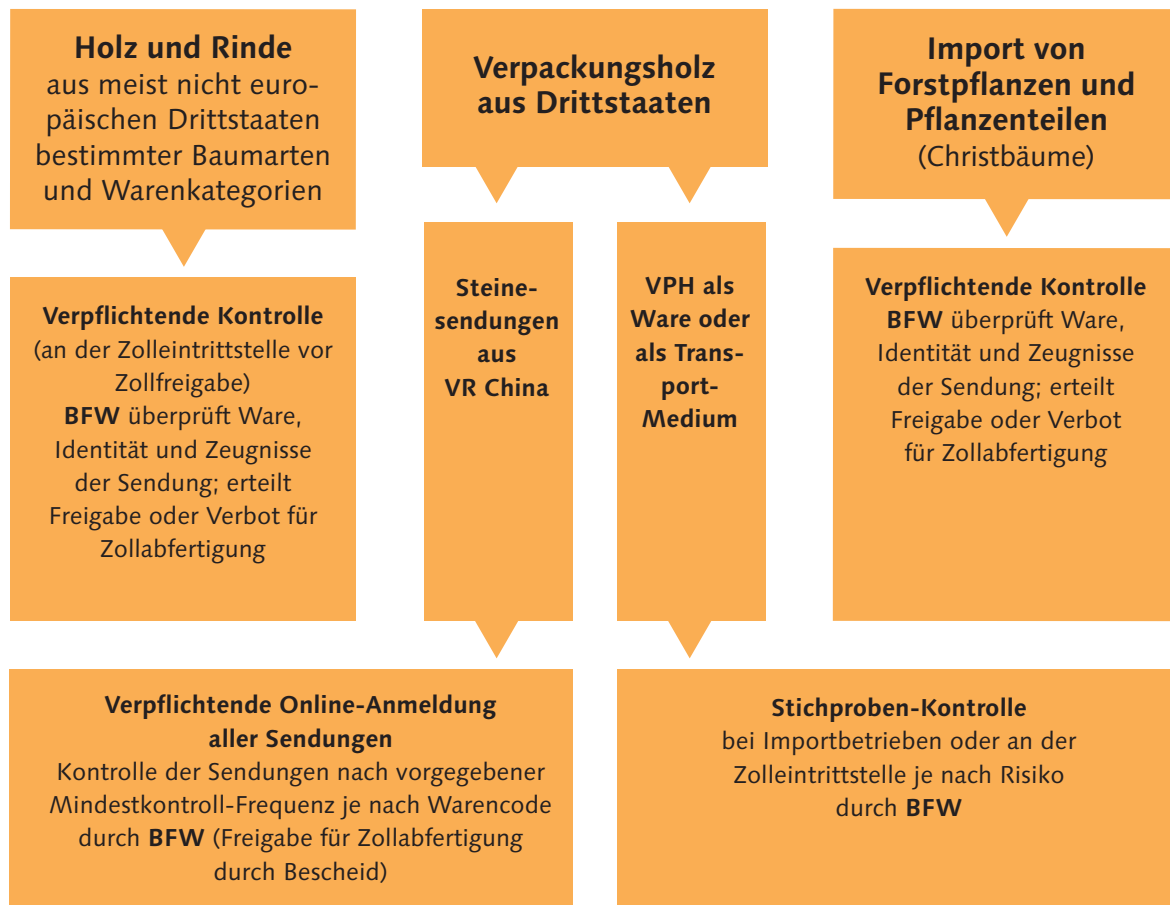
01/878 38-2223

DIⁱⁿ Jasmin Putz

01/878 38-1132

Import von Forstpflanzen und Holz aus Drittländern

Verfahrensabläufe Pflanzenschutz



BFW

Ansprechpersonen für Bundesamtstätigkeiten:

DI Hannes Krehan	0664/826 99 13
Dipl.-Biol. ⁱⁿ Ute Hoyer-Tomiczek	0664/852 69 29
Doris Schuh	0664/841 27 37
Ing. Christof Schweiger	0664/841 27 48
Klaus Suntinger	0664/841 27 03

Weitere Kontrollorgane:

Ing. Eiko Gatterbauer, Christine Hüttler, Philip Menschhorn, Johann Pausch, DIⁱⁿ Jasmin Putz